



# Bewilligung Aufgrabung Nr.

## Gesuch für Aufgrabung mi öffentlichen Strassengebiet

### Angaben zum Gesuchsteller:

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_ PLZ Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

### Angaben zur Aufgrabung:

Strasse: \_\_\_\_\_ Stelle: \_\_\_\_\_

Zweck der Aufgrabung: \_\_\_\_\_

Bauherrschaft / Werkeigentümer: \_\_\_\_\_

Rechnungsanschrift: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_ PLZ Ort: \_\_\_\_\_

Unternehmer: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Bauleitung: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Baubeginn: \_\_\_\_\_ Bauende: \_\_\_\_\_

Datum Belagseinbau: \_\_\_\_\_ ca. Belagsfläche in m<sup>2</sup>: \_\_\_\_\_

Länge Fahrbahn: \_\_\_\_\_ Trottoir: \_\_\_\_\_ Bankett: \_\_\_\_\_

### Zwingende Beilagen:

- Situationsplan (massstäblich, mit vermasster Aufgrabungsstelle) 1-fach

## 1. Bestimmungen

Mit der Einreichung dieser Anzeige anerkennt der Gesuchsteller namens der Bauherrschaft ausdrücklich die alleinige Zuständigkeit der Gemeinde Buch für die aufzubrechenden Strassenverkehrsanlagen. Er anerkennt auch, dass er für sämtliche Kosten, gemäss **Beitrags- und Gebührenordnung** der Gemeinde Buch vom 12. April 2022 sowie die **Verrechnungsansätze für Instandsetzungsarbeiten im Strassengebiet** von Tiefbau Schaffhausen Gültig ab 01. Januar 2021, die zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes aufzubringen sind, ersatzpflichtig ist. Der Aufbruch einer Strasse ohne vorherige Absprache ist strafbar. Mit der Unterschrift bestätigt der



Gesuchsteller namens seines Auftraggebers, die Bestimmungen und die Bedingungen dieses Formulars anzuerkennen. Das Aufgrabungsgesuch ist mindestens zwei Wochen vor Aufgrabung des öffentlichen Grundes einzureichen.

Ort, Datum:

Gesuchsteller:

---

## **2. Allgemeine Bedingungen für Aufgrabungen in öffentl. Strassen**

### **2.1. Ausführungsvorschriften**

2.1.1. Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen sind die einschlägigen VSS-Normen massgebend, mit folgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend.

2.1.2. Die Wiederinstandstellung der Fundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:

- Fahrbahn: mind. 60 cm minus Belagsstärke
- Trottoir: mind. 40 cm minus Belagsstärke

Im Zweifel sind die Stärken mit dem zuständigen Gemeindeingenieur abzusprechen.

2.1.3. Die Belagsreparaturen werden grundsätzlich durch eine von der Gemeinde anerkannte Strassenbauunternehmung ausgeführt. Auf Anfrage kann die Gemeinde auch den vom Gesuchsteller vorgeschlagenen Unternehmer für die Ausführung zulassen, sofern dieser den Anforderungen der Gemeinde entspricht. Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Die Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Fehlbare können, gestützt auf das Strassengesetz, bestraft werden.

2.1.4. Der Strassenbauunternehmer muss nach erfolgter Grabenauffüllung umgehend 2–3 cm Kaltbelag oder 5-10 cm Beton einbauen.

2.1.5. Ca. 40cm unter der Belagsoberkante, mindestens aber 20 cm über OK Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen:

- Elektrizität: Spezialband
- Telefon: Rot/Weiss
- Fernsehen: Weiss/Grün
- Gas: Schwarz/Gelb
- Wasser: Blau/Weiss

### **2.2. Verrechnung**

2.2.1. Für die Verrechnung gelten die Beitrags- und Gebührenordnung der Gemeinde Buch vom 12. April 2022 resp. die vom Tiefbau Schaffhausen jährlich festgesetzten Verrechnungssätze für Instandstellungen im Strassengebiet.

2.2.2. Für das Ausmass wird die effektiv bearbeitete Fläche resp. Länge gemessen und zwar so, dass der Belagseinbau in grösseren, rechteckigen Flächen nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Trottoirbreite erfolgen kann.



- 2.2.3. Die Rechnungsstellung erfolgt nach vollständiger Fertigstellung der Arbeiten und basiert auf dem effektiven Ausmass, welches durch das Tiefbaureferat aufgenommen oder geprüft wird.

### 2.3. Durchführung

- 2.3.1. Für die Signalisation der Baustelle ist die VSS Norm 40 886 massgebend. Besondere verkehrstechnische Massnahmen sind mit dem Aufgrabungsgesuch an die Gemeinde Buch anzuzeigen.
- 2.3.2. Aufgrabungsgesuche sind spätestens 14 Tage vor Arbeitsbeginn an die Gemeinde Buch einzureichen.

Über den Beginn der Aufgrabungsarbeiten ist der zuständige Tiefbaureferent mindestens drei Tage vorher zu benachrichtigen. Seine Anordnungen sind zu befolgen.

Bei Notfallreparaturen ist dem Tiefbaureferat sofort telefonisch Meldung zu machen. Anschliessend ist die schriftliche Anzeige zuzustellen.

### 3. Besondere Bestimmungen

- 3.1. Der Unternehmer des Werkeigentümers muss nach erfolgter Grabenauffüllung **sofort 2–3 cm Kaltbelag oder 5cm Beton in eigener Regie** einbauen oder unverzüglich den Einbau der Tragschicht gewährleisten.
- 3.2. Der Werkeigentümer kann **mit Zustimmung des Tiefbaureferats** Grabenauffüllungen bis und mit Deckschicht in eigener Regie ausführen lassen.

### 4. Belagsarbeiten

Für die Anforderungen und die Ausführung von bituminösen Belägen gilt die Norm VSS 40 430. Die Höhengenaugigkeit und Ebenheit der Unterlage bituminöser Schichten und der Oberfläche von Deckschichten haben den VSS Normen 40 517, 40 518 zu entsprechen. Der Wasserabfluss muss in allen Fällen gewährleistet sein. Für die Griffigkeit gilt die Norm VSS 40 511A und 40 512.

- 4.1. Für Folgen aus ungenügender Verdichtung des Unterbaus, schlechter oder ungeeigneter Gräben und Baugrubenauffüllungen, die einen soliden, fachgerechten Belagseinbau in Frage stellen, haftet der Werkeigentümer.
- 4.2. Eventuell abgesackte Grabenränder, unrichtig gesetzte Schachtrahmen, Werkleitungsarmaturen usw. werden zu Lasten des Werkeigentümers instandgestellt.
- 4.3. Belagsfugen in der Verschleisschicht werden grundsätzlich mit Fugenbändern oder Fugenpaste abgedichtet.
- 4.4. Mischgutstärken haben den Richtlinien für Oberbau mit bituminösen Belägen der VSS sowie den Normalien des Tiefbauamtes zu entsprechen.
- 4.5. Das Tiefbaureferat behält sich vor, Rechnungen Dritter direkt dem Werkeigentümer zuzustellen. Die Eigenleistungen werden gemäss Art. 2 - 5 der Verrechnungssätze für Instandstellungsarbeiten im Strassengebiet separat in Rechnung gestellt.



- 4.6.** Bei Aufbrüchen auf Fusswegen (Trottoire) bis 2.00 m Breite, sollen keine Längsfugen ausgebildet werden. Ausnahmen: Schieberschächte, kleinere Schächte, Kleinanpassungen ohne Erdarbeiten. Die Belagsinstandsetzung hat über die gesamte Fusswegbreite zu erfolgen.

**Die Bewilligung zur Ausführung der vorstehend beschriebenen Bauarbeiten wird unter folgenden Bedingungen erteilt:**

Die definitive Belagsreparatur wird durch:

\_\_\_\_\_ ab ca. \_\_\_\_\_ ausgeführt.

Weitere Bedingungen:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Buch, \_\_\_\_\_ Tiefbaureferat

**Kopie an:**

Verkehrsbetriebe Schaffhausen                      Hochbaureferat  
\_\_\_\_\_  
Finanzverwaltung                                      Gemeindekanzlei  
\_\_\_\_\_